

**Tenor des Urteils**

1. Die Artikel 43 EG und 49 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren entgegenstehen, die das Recht zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten der Beratung und des Beistands in Steuerfragen den Steuerbeistandszentren vorbehält.
2. Eine Maßnahme, mit der ein Mitgliedstaat die Zahlung eines vom Staatshaushalt zu tragenden Ausgleichs zugunsten bestimmter Unternehmen vorsieht, die damit betraut sind, den Steuerpflichtigen bei der Erstellung von Steuererklärungen und ihrer Übermittlung an die Finanzverwaltung beizustehen, ist als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG zu qualifizieren, wenn
  - die Höhe des Ausgleichs über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken, und
  - der Ausgleich nicht auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt wird, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 7 vom 10.1.2004.

**Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 6. April 2006 — General Motors BV, vormals General Motors Nederland BV und Opel Nederland BV/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-551/03 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Kartelle — Artikel 81 EG — Verordnungen [EWG] Nr. 123/85 und [EG] Nr. 1475/95 — Vertrieb von Kraftfahrzeugen der Marke Opel — Abschottung des Binnenmarktes — Ausfuhrbeschränkung — Restriktives Bonussystem — Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen)**

(2006/C 143/10)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: General Motors BV, vormals General Motors Nederland BV und Opel Nederland BV

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und A. Whelan im Beistand von J. Flynn)

**Gegenstand der Rechtssache**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 21. Oktober 2003 in der Rechtssache T-368/00 (General Motors Nederland und Opel Nederland/Kommission) — Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2000) 2707 der Kommission vom 20. September 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG (COMP 36.653 — Opel) und Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

**Tenor des Urteils**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. General Motors BV trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 71 vom 20.3.2004.

**Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 30. März 2006 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-36/04) (<sup>1</sup>)

**(Verordnung [EG] Nr. 1954/2003 — Artikel 3, 4 und 6 — Steuerung des Fischereiaufwands — Gemeinschaftliche Fanggebiete und Fischereiressourcen — Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften und die Anpassungen der Verträge — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit)**

(2006/C 143/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Monteiro und F. Florindo Gijón)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn und S. Pardo Quintillán)

**Gegenstand der Rechtssache**

Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 71 vom 20.3.2004.

**Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 30. März 2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione [Italien]) — Aro Tubi Trafilerie SpA/Ministero dell'Economia e delle Finanze**

(Rechtssache C-46/04) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 69/335 — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Nationale Regelung, die bei einer „umgekehrten“ Fusion die Erhebung einer proportionalen Registersteuer in Höhe von 1 % des Wertes eines solchen Vorgangs vorsieht — Einstufung als Gesellschaftsteuer — Erhöhung des Gesellschaftskapitals — Erhöhung des Gesellschaftsvermögens — Erhöhung des Wertes der Gesellschaftsanteile — Leistung eines Gesellschafters — Von den Gesellschaftern des Gesellschafters gefasster Fusionsbeschluss)*

(2006/C 143/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte Suprema di Cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Aro Tubi Trafilerie SpA

Beklagter: Ministero dell'Economia e delle Finanze

**Gegenstand der Rechtssache**

Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione — Auslegung des Artikels 4 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. L 156, S. 23) — Indirekte Besteuerung der Einlagen in Kapitalgesellschaften — Verschmelzung zweier Gesellschaften, von denen eine das gesamte Grund- oder Stammkapital der anderen hält

**Tenor des Urteils**

Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens steht die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der Fassung der Richtlinien 73/80/EWG des Rates vom 9. April 1973 betreffend die Festsetzung gemeinsamer Sätze der Gesellschaftsteuer und 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 einer proportionalen Registersteuer in Höhe von 1 % entgegen, die im Fall einer „umgekehrten“ Fusion — d. h. einer Fusion durch Aufnahme, bei der die aufgenommene Gesellschaft sämtliche Anteile an der aufnehmenden Gesellschaft hält — auf den Wert eines solchen Vorgangs erhoben wird.

(<sup>1</sup>) ABl. C 94 vom 17.4.2004.

**Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 27. April 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Niebüll [Deutschland]) — Standesamt Stadt Niebüll**

(Rechtssache C-96/04) (<sup>1</sup>)

*(Vorabentscheidungsersuchen — Bestimmung des Nachnamens eines Kindes — Verfahren zur Übertragung des Bestimmungsrechts auf einen der Elternteile — Unzuständigkeit des Gerichtshofes)*

(2006/C 143/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Niebüll

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Standesamt Stadt Niebüll

Beklagte: Stefan Grunkin, Dorothee Regina Paul